

Empfehlungen in Bezug auf Datenschutz im Umgang mit dem Heimaufenthaltsgesetz:

Datenschutzrechtliche Überlegungen bei der Herausgabe von Unterlagen

Das Recht auf Datenschutz ist ein Grundrecht, es steht in Österreich im Verfassungsrang. Im Datenschutz gilt das Prinzip des Verbots mit Erlaubnisvorbehalt. Das bedeutet, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten grundsätzlich verboten ist und nur dann vorgenommen werden darf, wenn es das Gesetz erlaubt.

Beim korrekten Umgang mit dem Datenschutz und der Frage der Zulässigkeit einer Übermittlung von Daten muss vor allem Augenmerk auf den Aspekt der Erforderlichkeit in Verbindung mit den übertragenen Aufgaben gelegt werden. **Die Übermittlung von Daten muss zur Erfüllung der, an die Bewohnervertretung gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich sein.** Das Kriterium der Erforderlichkeit bedingt, dass nur die Daten und Verarbeitungsschritte gerechtfertigt sind, die zur Erfüllung der gesetzlichen Pflicht / Aufgaben erforderlich sind und in diesem Zusammenhang auch der Grundsatz der Datenminimierung (Art 5 DSGVO) eingehalten wird.

Vor diesem Hintergrund ist es aus datenschutzrechtlicher Sicht erforderlich, eine kritische Prüfung vorzunehmen, ob das Anliegen auf Datenübermittlung im Hinblick auf den gesetzlichen Auftrag (Überprüfung von freiheitsbeschränkenden Maßnahmen) gerechtfertigt werden kann.

Eine Übermittlung von Unterlagen (postalisch / elektronisch) an die Bewohnervertretung ist – vor dem Hintergrund der Aufgabenstellung – nur zulässig, wenn

- sie Deckung im Auftrag „Überprüfung von freiheitsbeschränkenden Maßnahmen“ findet sowie seitens der Bewohnervertretung beabsichtigt wird
- Informationen an die OPCAT / Aufsichtsbehörde weiterzugeben (§ 9 Abs 3 HeimAufG) oder
- eine gerichtliche Überprüfung anzustreben.

Um diesen Anforderungen Rechnung tragen zu können, wird folgende Vorgehensweise empfohlen:

Herausgabe der Dokumentation aus Anlass einer gemeldeten freiheitsbeschränkenden Maßnahme

Sofern die Bewohnervertretung aus Anlass einer (gemeldeten) freiheitsbeschränkenden Maßnahme die Dokumentation benötigt, wird diese über konkrete Anforderung zur Verfügung gestellt (Zeitraum: 2 Tage vor der Meldung, Tag der Meldung, 2 Tage nach der Meldung).

Wünscht die Bewohnervertretung aus Anlass einer gemeldeten freiheitsbeschränkenden Maßnahme weiterführende Unterlagen oder begehrt – losgelöst von einer Meldung – die Übermittlung von Unterlagen, bietet die Einrichtungsleitung einen Termin zur Einsicht der Unterlagen an, damit die tatsächlich benötigten Unterlagen von der Bewohnervertretung konkretisiert werden können.

Anlässlich eines Termins gibt es keine Einschränkung in Bezug auf die Einsicht bzw. werden sämtliche, fachlichen Fragen seitens der Bewohnervertretung von der Einrichtungsleitung beantwortet.

Nach Konkretisierung der benötigten Unterlagen durch die Bewohnervertretung erfolgt – nach datenschutzrechtlicher Bewertung des Anliegens und Freigabe – die zeitnahe Übermittlung an die Bewohnervertretung.